

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2013/99 vom 21. Mai 2013

Sg Verwaltungsgericht, 2013-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2013_99

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2013/99 du 21 mai 2013

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2013/99 del 21 maggio 2013

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen; Nichterteilung der aufschiebenden Wirkung.
(Verwaltungsgericht, Zwischenverfügung, B 2013/99).

Erwägungen

E. 31

Mai 2013 zur Beschwerde materiell Stellung zu nehmen, wobei nach unbenütztem Ablauf der Frist der Verzicht auf eine Stellungnahme angenommen würde; verfügt: 1./ Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen. 2./ Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin werden eingeladen, bis 31. Mai 2013 materiell zur Beschwerde Stellung zu nehmen (in dreifacher Ausfertigung). Bei unbenütztem Ablauf der Frist wird aufgrund der vorhandenen Akten entschieden. 3. Die Kosten dieser Verfügung im Betrag von Fr. 1'000.-- bezahlt die Beschwerdeführerin. 4./ Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin für das Zwischenverfahren mit Fr. 1'000.-- (inklusive Barauslagen, zuzüglich MWST) zu entschädigen. _____ VERWALTUNGSGERICHT des Kantons St. Gallen Der Präsident: lic. iur. Beda Eugster Versand dieser Verfügung an: - die Beschwerdeführerin (mit Doppel der Vernehmlassungen der Beschwerdegegnerin und Vorinstanz vom 13. Mai 2013) - die Vorinstanz (mit Doppel der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 13. Mai 2013) - die Beschwerdegegnerin (durch Rechtsanwalt lic. iur. Marco Cottinelli, 9001 St. Gallen, mit Doppel der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 13. Mai 2013) am: Rechtsmittelbelehrung: Die Rechtsmittelberechtigung gegen diesen Entscheid richtet sich nach Art. 82 ff., insbesondere Art. 83 lit. f., Art. 93 und Art. 113 ff. BGG. Das Rechtsmittel ist innert dreissig Tagen nach der Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.